

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Carlow

vom 28. März 2013

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.02.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Carlow erlassen:

Abschnitt 1 - Grundlagen

§ 1 Gemeinde Carlow

- (1) Die Gemeinde ist eine wesentliche Grundlage des demokratischen Staates.
- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft. Sie fördert in freier Selbstverwaltung das Wohl ihrer Einwohner.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.
- (4) Die Gemeinde ist amtsangehörig und gehört zum Amt Rehna.

§ 2 Gemeindegebiet

- (1) Zur Gemeinde Carlow gehören die Ortsteile Carlow, Klein Molzahn, Klocksdorf, Kuhlrade, Neschow, Pogez, Samkow und Stove.
- (2) Die Ortsteile Klein Molzahn, Klocksdorf, Kuhlrade, Neschow, Pogez, Samkow und Stove tragen ihre Ortsnamen ohne Zusatz des Gemeindennamens.

§ 3 Wappen, Siegel und Flagge

- (1) Die Gemeinde Carlow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Blau vorn einen rechten silbernen Wellenflankenpfehl, hinten einen aufgerichteten goldenen Bären, silberbewehrt, mit silbernem Halsband, mit silberner Schlinge.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Carlow besteht aus gelbem Tuch und ist am Liek oben und am fliegenden Ende unten mit jeweils einem blauen Schrägeck belegt, das die Hälfte der Höhe und die Hälfte der Länge des Flaggentuchs einnimmt. In der Mitte des Flaggentuchs liegt das Gemeindewappen, das die Hälfte der Höhe einnimmt. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift
GEMEINDE CARLOW • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des
Bürgermeisters. Er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke allgemein genehmigen
und Grundsätze für die Genehmigung bestimmen.

Abschnitt 2 – Einwohner und Bürger

§ 4

Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

Die verantwortliche Teilnahme an der gemeindlichen Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Bürger.

Die Bürger sind verpflichtet, Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde zu übernehmen und gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

Bürger und Einwohner haben das Recht, an allen öffentlichen Beratungen und Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung teilzunehmen.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
Die Möglichkeit der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann auf der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der Einwohner dies wünscht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind vorher öffentlich bekannt zu geben. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
- (4) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (5) Der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Den Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge.

Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet.

- (7) Fragen von Einwohnern, die während der Einwohnerversammlung nicht oder nicht vollständig beantwortet werden können, sind spätestens 14 Tage nach der Einwohnerversammlung schriftlich zu beantworten. Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung über den Inhalt der durchgeführten Einwohnerversammlung. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Gemeindevertretung zur nächsten Sitzung nach der Einwohnerversammlung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6 Einwohnerfragestunde

Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen Fällen, diese zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt zuzulassen. Die Redezeit ist auf 3 Minuten begrenzt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen. Während der Fragestunde gestellte Fragen sind sofort zu beantworten. Soweit dies nicht möglich ist, hat eine schriftliche Beantwortung bis spätestens zehn Tage nach der Sitzung zu erfolgen. Der Bürgermeister berichtet in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung über den Inhalt der Antwort. Fragen, Vorschläge oder Anregungen, deren Beantwortung innerhalb der Gemeindevertreter Sitzung erfolgen soll, sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister einzureichen.

§ 7 Berichtspflicht

Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 8 Anhörung

- (1) Die Gemeindevertretung kann Einwohner sowie Sachkundige, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung anhören, dieses ist im Einzelfall zu beschließen. In der Anhörung können Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.

- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an Einwohner sowie an Sachkundige richten. Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Beratungsgegenstand einmal zu vertagen, um die Anhörung fortzuführen.

§ 9 Zeitweilige Ausschüsse

Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse bilden.

Die Bildung erfolgt durch Beschluss mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter. Gleichzeitig sind die Zusammensetzung, Dauer der Bildung und die Aufgaben zu bestimmen.

Bildung und Arbeit dieser Gremien sollen die Einwohner anregen, ihre Meinungen und Anregungen in die Bearbeitung der betreffenden Frage einzubringen. Die Ergebnisse der Arbeit der Ausschüsse sollen bei der Beratung durch die Gremien beachtet werden.

In zeitweiligen Ausschüssen können Bürger und Einwohner ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Bürger anderer Gemeinden mitarbeiten.

Abschnitt 3 – Gemeindevertretung und Verwaltung

§ 10 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willens- und Beschlussorgan der Gemeinde.
- (2) Die Gemeindevertretung ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters.
- (3) Neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ist sie zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere die aufgrund politischer Bedeutung, wirtschaftlicher Auswirkung oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde sind.
- (4) Die Gemeindevertretung überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.
- (5) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung „Gemeindevertreter“.
- (6) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertreter werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 11 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Einzelne Grundstücksgeschäfte sowie Grundsatzerörterungen hierzu,
 4. Vergabe von Aufträgen sowie Grundsatzerörterungen hierzu,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung.
- (4) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge bis 1.000,- € zu treffen.

§ 12 Hauptausschuss

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Er koordiniert die Arbeit aller beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung. Er hat alle wichtigen Entscheidungen der Gemeindevertretung auf dem Gebiet des Haushaltsrechts vorzubereiten und die Haushaltsführung der Gemeinde zu begleiten. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister drei Gemeindevertreter an. Stellvertretende Hauptausschussmitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten, insbesondere über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Abs. 3 zu unterrichten bzw. es sind ihr vorbereitete Entscheidungen zur Erörterung und Entscheidung vorzulegen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB.

- (6) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Befassung mit und die Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Bürgermeister.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind **nicht** öffentlich.
- (8) Bei Beratungs-/Entscheidungsthemen besonderer Tragweite obliegt dem Bürgermeister die Möglichkeit der Einberufung/Einladung einer erweiterten Hauptausschusssitzung (u. a. Vorsitzende von Fachausschüssen).

§ 13 Ausschüsse

- (1) Folgende Fachausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet	Zusammensetzung
Rechnungsprüfungsausschuss	Kontrolle der Haushaltsführung, Prüfung Jahresabschlüsse	3 Gemeindevertreter
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben	2 Gemeindevertreter 1 sachkundiger Einwohner
Kultur- und Sozialausschuss	Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Jugendstätten	3 Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohner
Bauausschuss	Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten	2 Gemeindevertreter 1 sachkundiger Einwohner

Die Sitzungen dieser Ausschüsse sind **nicht** öffentlich.

- (2) Der jeweilige Ausschussvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden im Ausschuss durch Mehrheitswahl gewählt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses gem. § 132 KV M-V nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

§ 14 Ortsteile / Ortsteilvertretung

- (1) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 15 Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

- (3) Erklärungen der Gemeinde Carlow im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,- €, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 250,- € pro Monat, können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Davon ausgenommen sind Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 1.000,- €.
- (4) Der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des BauGB.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 1.000,- € und nach der VOB bis zum Wert von 1.000,- €.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100,- €.

§ 15 a

Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegungen zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
 Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 5 v. H. des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen anzusehen, wenn sie 4 v. H. des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 50.000,- € nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenzen der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten
 Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 10.000,- € pro Sachkonto von den planmäßigen Abschreibungen abweichen. Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.
- (3) Festlegungen zu § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik der Erheblichkeitsgrenzen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
 Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 100.000,- € übersteigen.

- (4) Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen
Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000,- €.
- (5) Nach § 20 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO – Doppik ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn
- a. sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 3 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen oder ordentlichen Erträge bzw. ordentlichen Einzahlungen oder ordentlichen Auszahlungen verschlechtert
- oder
- b. sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 20.000,- € erhöhen.

§ 16 Entschädigung

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung des Landes M-V in der derzeit gültigen Fassung in den folgenden Absätzen geregelt:

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, in die sie gewählt wurden, eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 €.
- (4) Den stellvertretenden Bürgermeistern wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 3 pro Tag der Vertretung gewährt.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Carlow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Satzungen“ über die Homepage des Amtes Rehna unter <http://www.rehna.de>, öffentlich bekannt gemacht.

Unter der Bezugsadresse Amt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Carlow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Carlow liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Carlow zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Abdruck in der Schweriner Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg) öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB erfolgen durch Abdruck in der Schweriner Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg). Ergänzend erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1.

Abschnitt 4 – Schlussvorschriften

§ 18 Bezeichnungen

Für die männliche Form von Dienst-, Funktions- oder ähnlichen Bezeichnungen in dieser Hauptsatzung gilt die weibliche Form entsprechend.

§ 19 In-Kraft-Treten

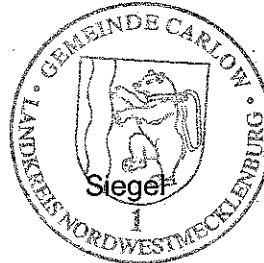
- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Carlow vom 06. Oktober 2010 außer Kraft.

Gemeinde Carlow

Carlow, den 28. März 2013



Baumann
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.